

**NBS-AT**

**abellio** 

**ABELLIO Rail NRW GmbH**  
Betriebsstandort Hagen  
Eckeseyer Strasse 110  
58089 Hagen



**Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen –  
Allgemeiner Teil  
(NBS-AT)**

Hagen, den 07.03.2013

genehmigt von:

**Gültig ab 01.07.2013**  
**Veröffentlicht zur Stellungnahme am 18.03.2013**

Ronald R. F. Lünser  
Eisenbahnbetriebsleiter

**Verteiler:** Eisenbahnbetriebsleiter  
Stellvertreter des EBL  
Leiter Betriebsmanagement  
Leiter Instandhaltungsmanagement  
Leiter Verkehrsmanagement  
Dritte mit Aufgaben im Bahnbetrieb

**Persönlich zuzuleiten:** **Zugangsberechtigte**

**Berichtigungen:**

Nummer der Berichtigung:	gültig ab:	berichtigt am:	berichtigt von:

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
1 Zweck und Geltungsbereich .....	5
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	5
2.1 Genehmigung.....	5
2.2 Haftpflichtversicherung.....	7
2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis .....	7
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge.....	8
2.5 Sicherheitsleistung .....	8
3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	9
3.1 Allgemeines.....	9
3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen .....	9
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens .....	9
4 Nutzungsentgelt.....	10
4.1 Bemessungsgrundlage.....	10
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	10
4.3 Umsatzsteuer .....	10
4.4 Zahlungsweise .....	10
4.5 Aufrechnungsbefugnis.....	11
5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....	11
5.1 Grundsätze.....	11
5.2 Informationen zu einzelnen Nutzungen .....	11
5.3 Störungen im Betriebsablauf .....	12
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis .....	12
5.5 Mitfahrt im Führerstand .....	13
5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur .....	13
5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen .....	13
6 Haftung .....	13
6.1 Grundsatz.....	13
6.2 Mitverschulden .....	14
6.3 Haftung der Mitarbeiter.....	14
6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher .....	14
7 Gefahren für die Umwelt.....	15
7.1. Grundsatz.....	15
7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen.....	15
7.3 Bodenkontaminationen.....	15
7.4 ABRN als Zustandsstörer .....	15

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ABRN	Abellio Rail NRW GmbH
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BdS	Betreiber der Serviceeinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBHaftpfIVVO	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Schifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn- Interoperabilitätsverordnung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
NBS-PT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Preislicher Teil
Nr.	Nummer
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
TEIV	Transeuropäische Eisenbahn Interoperabilitätsverordnung
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

1.1 Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Abellio Rail NRW GmbH (ABRN), als Betreiberin der Serviceeinrichtungen, die Benutzungsbedingungen.

1.2 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen

zu den Serviceeinrichtungen der Abellio Rail NRW GmbH (ABRN).

1.3 Zugangsberechtigte können insbesondere sein:

- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
- Fahrzeughalter
- Instandhaltungsdienstleister
- Fahrzeughersteller

1.4 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der ABRN und dem Zugangsberechtigten. Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ABRN als Betreiber der Serviceeinrichtung und dem Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und ABRN.

1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

Die von der ABRN zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

[http://www.abellio.de/rail/abellio\\_rail\\_nrw/werkstattstandort.php](http://www.abellio.de/rail/abellio_rail_nrw/werkstattstandort.php)

## **2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

### **2.1 Genehmigung**

2.1.1. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Fotokopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20 April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Fotokopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- Einer Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.3 Instandhaltungsdienstleister und Fahrzeughersteller aus dem Eisenbahnbereich, die selber weder EVU noch Halter von Schienenfahrzeugen sind und insofern nicht unter die vorstehenden Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 fallen, müssen bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung angeben, welches EVU die Fahrzeugzu- und -abführungen zur Serviceeinrichtung und die notwendigen Fahrzeugbewegungen innerhalb der Serviceeinrichtung durchführt, sofern diese nicht beim Betreiber der

Serviceeinrichtung beauftragt werden. Das vom Zugangsberechtigten mit den Fahrzeugzu- und abführungen betraute EVU muss die unter Ziff. 2.1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Alle nachfolgenden Regelungen (z.B. Haftpflichtversicherungsnachweis) gelten für die Zugangsberechtigten entsprechend 2.1.3 in gleicher Form wie für EVU und Halter von Schienenfahrzeugen.

- 2.1.4 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann ABRN die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen. Hiervon abweichend legt ABRN gegebenenfalls im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.
- 2.1.5 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU ABRN unverzüglich schriftlich mit.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Zugangsberechtigte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101] sowie das Bestehen einer Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € je Schadensfall (sofern nicht in der Eisenbahnhaftpflicht integriert) nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es ABRN unverzüglich schriftlich an.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis**

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache - in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang - in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis gemäß TfV.
- 2.3.3 ABRN vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z. B. gemäß SbV Abellio Rail NRW) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. ABRN verlangt hierfür ein für alle EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt (vgl. Ziff. 3.3 u. 3.11 NBS-PT). Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.
- 2.3.4 Sämtlichen im Bereich der Serviceeinrichtung eingesetzten Mitarbeiter ist vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine Arbeitsschutzunterweisung zu erteilen. ABRN wird diese Sicherheitsunterweisung auf Anfrage erteilen und verlangt hierfür ein für alle EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt (vgl. Ziff. 3.3 NBS-PT). Alternativ kann der Zugangsberechtigte die Sicherheitsunterweisung durch entsprechend geschultes Personal auch selber vornehmen.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen (NBS-BT) beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der ABRN.

## **2.5 Sicherheitsleistung**

- 2.5.1 ABRN macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der in § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AEG genannten Zugangsberechtigten (EVU mit Sitz im Inland und Unternehmen mit Sitz im Inland, die Güter durch EVU befördern lassen wollen) bestehen.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit dieser Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
  - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
  - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe des im Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Entgeltes. Basis für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind die angemeldeten Leistungen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach Ziff. 1.4.1 der NBS-BT.
- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB durch die dort aufgeführten Arten oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.



- 2.5.5 Kommt der Zugangsberechtigte dem nach Maßgabe der Ziff. 2.5.1 bis 2.5.4 in Schriftform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist ABRN ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht worden ist.
- 2.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

### **3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1. Die Benutzung der Serviceeinrichtung ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Serviceeinrichtung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der NBS (NBS-BT) enthaltenen Vorschriften der ABRN.
- 3.1.3 Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne) stellt ABRN dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. ABRN stellt die hierfür entstehenden Kosten (für Druck und Versand von Unterlagen) dem EVU nach Ziff. 3.11 NBS-PT in Rechnung.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom Betreiber der Schienenwege auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem Zugangsberechtigten oder dem EVU übergeben worden sind.

#### **3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen**

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen (Ziff. 1.5 NBS-BT) enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder mit sonstigen Mängeln behaftet, fordert ABRN fehlende oder zu berichtigende Angaben unverzüglich nach.

#### **3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens**

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht ABRN im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) ABRN nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

- b) ABRN kann – abweichend von Buchstabe a) – einzelnen, von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten, Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. ABRN muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet ABRN nach der Reihenfolge des Antragseingangs („First come, first served“). ABRN kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen (NBS-BT) eine andere Regelung treffen.

## **4 Nutzungsentgelt**

### **4.1 Bemessungsgrundlage**

- 4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der ABRN (vgl. Ziff. 3 NBS-BT).
- 4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtung oder nicht in Anspruch genommene Leistungen erhebt ABRN ein Entgelt in Höhe von 90 % der vereinbarten Nutzungsentgelte ohne Betriebskosten (vgl. Ziff. 3.7 NBS-BT, 3.16 NBS-PT).
- 4.1.3 Für ohne vorherige vertragliche Vereinbarung genutzte Serviceeinrichtungen („Schwarznutzung“) verlangt ABRN ein Entgelt in der doppelten Höhe des Regelentgeltes von dem Nutzer.

### **4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge**

Nach den Entgeltgrundsätzen der ABRN eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch ABRN.

### **4.3 Umsatzsteuer**

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der ABRN zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### **4.4 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von ABRN zu benennendes Konto zu überweisen. ABRN kann im Besonderen Teil (Ziff. 1.7.2 NBS-BT) Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

#### **4.5 Aufrechnungsbefugnis**

Die Vertragsparteien können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

#### **5.1 Grundsätze**

- 5.1.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

#### **5.2 Informationen zu einzelnen Nutzungen**

- 5.2.1 ABRN stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
  - a) Den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
  - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, die für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- 5.2.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass ABRN zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
  - a) Die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Fahrzeugtyp, Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
  - b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
  - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

### **5.3 Störungen im Betriebsablauf**

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen im Betriebsablauf), informieren sich der Betreiber der Schienenwege und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Der Betreiber der Schienenwege unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über die sich ergebenden betrieblichen Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet der Betreiber der Serviceeinrichtung Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für den Zugangsberechtigten verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann ABRN innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 9 Abs. 4 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.
- 5.3.5 Der Zugangsberechtigte hat Störungen im Betriebsablauf, die seinem Verantwortungsbereich oder dem von einem beauftragten EVU zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Fall ist auch ABRN jederzeit berechtigt, die Störung im Betriebsablauf auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der ABRN – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des Zugangsberechtigten bzw. dem von ihm beauftragten EVU Weisungen erteilen. Dieses Personal hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 ABRN hat Störungen im Betriebsablauf, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

### **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

ABRN hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte bzw. das von ihm beauftragte EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der ABRN Fahrzeugführern des

Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU Weisungen erteilen. Das Personal hat diesen Weisungen unverzüglich Folge zu leisten.

## **5.5 Mitfahrt im Führerstand**

5.5.1 ABRN bzw. ihre dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

## **5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

ABRN ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert ABRN den Zugangsberechtigten bzw. das von ihm beauftragte EVU unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

## **5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

5.7.1 ABRN ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. ABRN führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf den Betriebsablauf des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden im Vorfeld auf der in Ziff. 1.7 NBS-AT genannten Internetseite veröffentlicht. Alle unmittelbar von der Nutzungseinschränkung betroffene Zugangsberechtigte werden von ABRN benachrichtigt. Hinsichtlich einer Entgeltmilderung gelten die Ziff. 3.4 u. 3.5 NBS-BT.

5.7.3 ABRN kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen; eine Information des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung erfolgt unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

## **6 Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS-AT/NBS-BT keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher

Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen ABRN und Zugangsberechtigten wird der Ersatz eigener Sachschäden bis zu einer Höhe von 5.000,00 € ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zwingend zu ersetzen sind. ABRN ist gegenüber einem vom Zugangsberechtigten beauftragten EVU bezüglich weitergehender, höherer Schäden freizustellen. ABRN tritt in seinen NBS-BT (Ziffer 1.8 NBS-BT) zur Höhe des Haftungsausschlusses abweichende Regelungen.

## **6.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

## **6.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter reicht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

## **6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher**

6.4.1 Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei ABRN oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wenn mehrere Zugangsberechtigte die betreffende Serviceeinrichtung mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.
- d) Die Haftung der ABRN ist gemäß Ziff. 6.1.3 der NBS-AT beschränkt

6.4.2 Für Schäden durch Vandalismus oder Graffiti, die sich an Fahrzeugen des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU auf der Infrastruktur der ABRN ereignen und durch Dritte verursacht wurden, übernimmt ABRN keine Haftung.

## **7 Gefahren für die Umwelt**

### **7.1. Grundsatz**

Der Zugangsberechtigte bzw. das von ihm beauftragte EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an den dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

### **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte bzw. das von ihm beauftragte EVU unverzüglich die zuständige Unfallmeldestelle der ABRN entsprechend der SbV zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der ABRN notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten bzw. das von ihm beauftragte EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst ABRN die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.4.

### **7.4 ABRN als Zustandsstörer**

Ist ABRN als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten oder dem von ihm beauftragten EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der ABRN entstehenden Kosten.

Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.4.